

# Recht der Leistungsstörungen

Gehe auf die Webseite „Leistungsstörungen“ und bearbeite gewissenhaft die Inhalte von oben bis unten. Lies dazu auch alle angeführten Paragraphen im BGB. Folge dazu auch den entsprechenden Links auf der Webseite! Ergänze die Lücken im Skript!



Link zur Webseite <https://spark.adobe.com/page/4YdxFzrc4HDd7/>

Grundsatz:

**„Pacta sunt servanda“ ↔ „Verträge sind einzuhalten“**

- ⇒ aus Verträgen (Kaufvertrag § 433, Miete §535, Leihe §598, 604, Schenkung, §516 Tausch,...) ergeben sich Rechte und Pflichten!
- ⇒ Schuldverhältnis §241 => Anspruch auf Leistung (Tun oder Unterlassen!)
  - Hauptpflichten aus dem Vertrag
  - Nebenpflichten aus dem Vertrag
  - Nebenpflichten kraft Gesetzes: Schutz-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten
- ⇒ Pflichten können sich auch schon im Vorfeld des Vertragsabschluss ergeben §311 (z.B. Sicherungspflicht der Geschäftsräume, ...)

## Pflichten aus dem Schuldverhältnis §241 BGB

Leistungsbezogene Pflichten

Nicht-leistungsbezogene  
(Neben-)Pflichten

Leistungspflichten nach  
§ 241 I

Nebenleistungspflichten  
§241 I

z.B. Schutz- und  
Sorgfaltspflichten  
§241 II

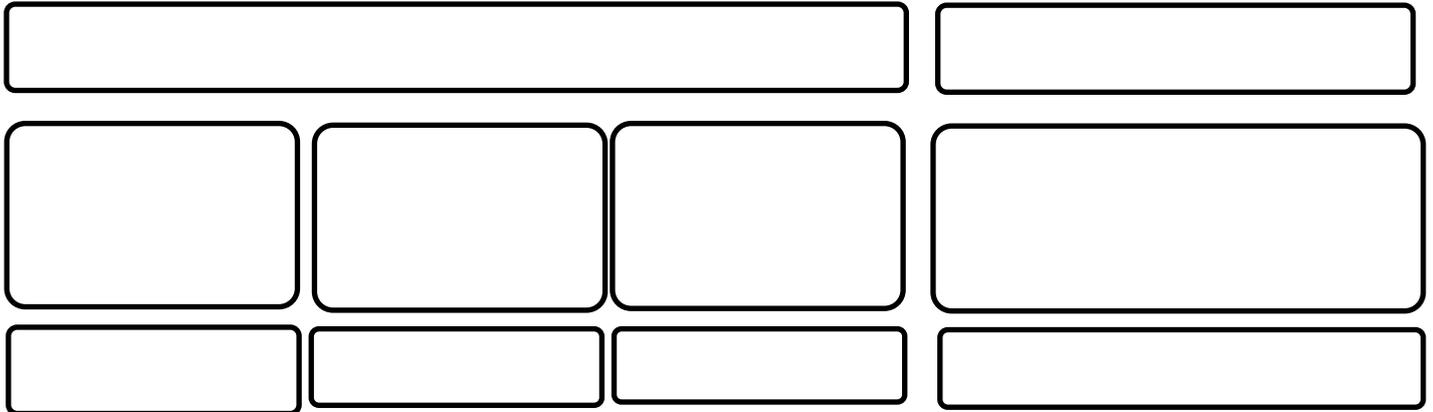
z.B. §433: Kaufpreiszahlung,  
Übergabe der Sache,  
Verschaffung des Eigentums

z.B. Ausstellung einer  
Quittung durch den  
Verkäufer

z.B.  
Verkehrssicherungspflicht  
der Geschäftsräume, ...

# Übersicht Pflichtverletzungen

## Pflichtverletzungen nach § 280 I



### Normenanalyse § 280 I

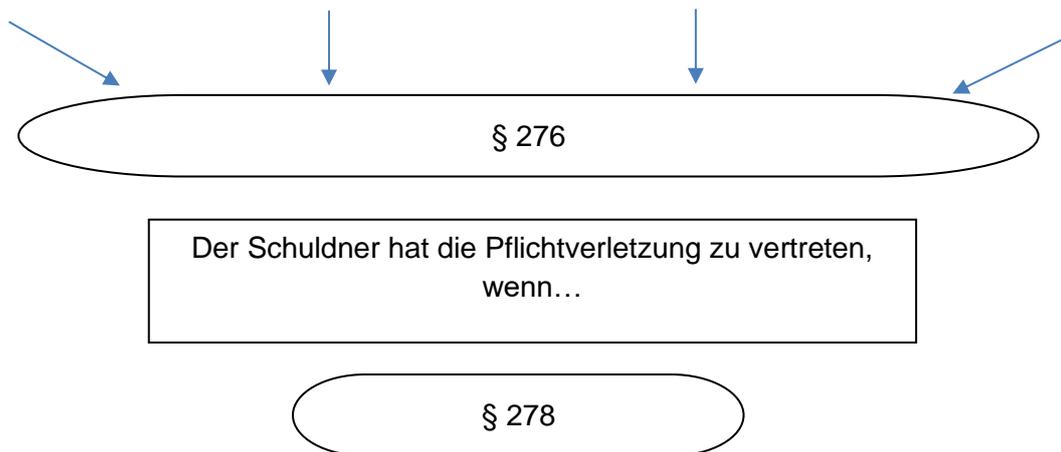
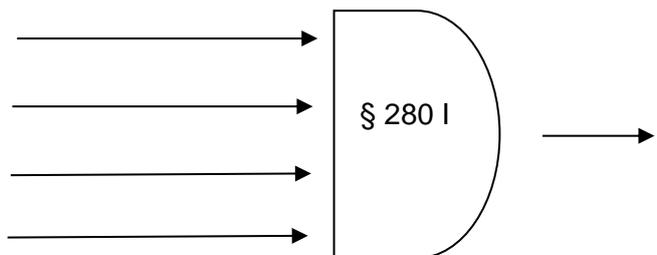
Tatbestandsmerkmale

Norm

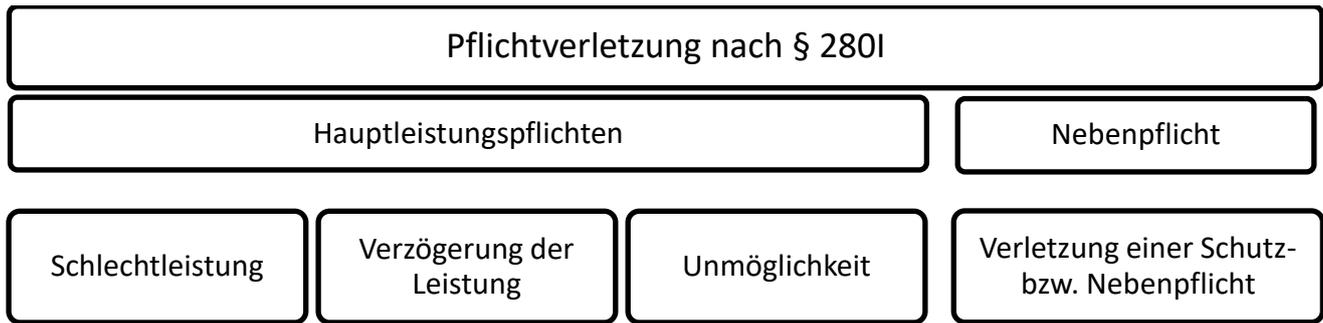
Rechtsfolge

#### § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) <sup>1</sup>Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



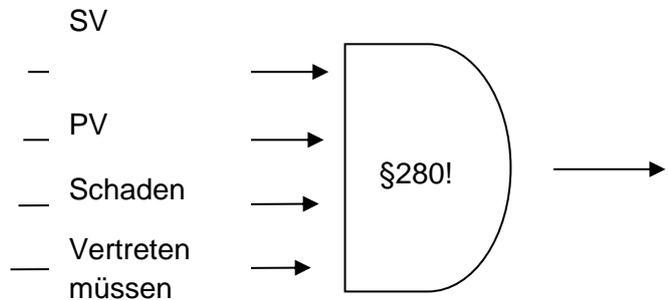
# Übersicht Pflichtverletzungen - Lösungen



## Normenanalyse § 280 I

Tatbestandsmerkmale      Norm      Rechtsfolge

**§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**  
 (1) <sup>1</sup>Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



... er **fahrlässig** handelt, z. B.:

- indem er den Liefertermin vergisst.
- indem er die Sache aus Unachtsamkeit beschädigt.

... er **vorsätzlich** handelt, z. B.:

- indem er absichtlich den Liefertermin versäumt.
- indem er die Sache absichtlich beschädigt.

... er eine **garantierte Zusage** nicht einhält.

... er das **Risiko** für die (rechtzeitige) **Beschaffung** einer Sache übernommen hat.

§276

Der Schuldner hat die Pflichtverletzung zu vertreten, wenn...

§278

... seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.